# HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 +43(1)405 45 46 406 32 67 Fax 406 11 56 ZVR-Zahl 301537258 hauptverband@gerichts-sv.org www.gerichts-sv.at



# Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:	
	87.35 Derivative Finanzprodukte
Fassung:	
	Juni 2020

# 1. Allgemeines

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz idgF (zu finden unter http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. Im Zertifizierungsverfahren, das von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person der/des Bewerberin/Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidentin oder Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- Verfahrensrechtskunde (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachtertätigkeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt die/der entscheidende Präsidentin/Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein/e Richter/in als Vorsitzende/r und zumindest zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessenvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört,

und vom **Hauptverband** der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat die/den Bewerberin/Bewerber **mündlich**, allenfalls auch schriftlich **zu prüfen**.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stel- lungnahme zu erstatten**.

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

## 2. Voraussetzungen allgemein

Ganz allgemein wird von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hohe Sachkunde und Wissen erwartet, die beide deutlich über dem Durchschnitt der auf dem betreffenden Gebiet Fachkundigen liegen.

Angemessene (berufliche) Erfahrung und hinreichende Kenntnisse über die Befundaufnahme, den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens sowie die erforderliche Ausstattung und technische Ausrüstung sind gleichermaßen vorauszusetzen.

Allgemein werden ein exaktes und eindeutiges Formulieren der schriftlichen Gutachten sowie ein sicheres Auftreten und eine klare Ausdrucksweise bei der mündlichen Erörterung von Befund und Gutachten erwartet.

Der **Fachbereich Banken** ist ein komplexes Fachgebiet, welches mit Teilbereichen der **Wirtschaftsprüfung** sowie mit **Wirtschafts- und Steuerrecht** verknüpft ist. Banksachverständige haben sich in ihrer Rolle als Gutachter/in zwar auf bankrelevante Fragestellungen zu konzentrieren, Querverbindungen und Bezüge zu nicht unmittelbar angesprochenen Themenkreisen aber stets zu bedenken und erforderlichenfalls darzulegen.

Das Fachgebiet Derivative Finanzprodukte erfordert darüber hinaus **finanzmathemati**sche **Kenntnisse**.

## 3. Prüfungsfelder

#### 3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Aufgrund der vernetzten Fragestellungen im Bereich Kredit, Banken, Börse ist eine große Erfahrung der/des Sachverständigen notwendig (Kenntnisse in den Bereichen Handel mit Derivaten, Bewertung, Risk Management, Beratung, aber auch Buchhaltung und Bilanzie-

rung). Zu den angesprochenen Tätigkeiten in verantwortlicher Stellung zählt etwa die leitende Position im Bankbetrieb/-institut, etwa als ausgebildete(r) Bankkaufmann/Bankkauffrau. Daneben dokumentieren bankübliche Zusatzausbildungen wie CFA, CEFA, FRM einschlägige Kenntnisse.

#### 3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a SDG **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

**Keine Befreiung** besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Thema der **Sachkundeprüfung** sind insbesondere folgende **Punkte/Bereiche** (keine abschließende Aufzählung):

- **Termingeschäft** (Begriff, Wertbestimmung am Beginn, während der Laufzeit und am Ende)
- Equity Forward Contract (Begriff, Bewertung bei angegebenen oder kontinuierlichen Dividendenzahlungen)
- **Forward** (Begriff, Wertberechnung von Forward auf eine Fixzinsanleihe, einen FRA und ein Devisentermingeschäft)
- **Futures** (Begriff, Treasury-Bond Futures, Aktienindex-Futures und Währungsfutures inkl Unterschied Future-Preis und Terminkurs)
- Optionen (Zinsoptionen, Aktienoptionen mit ein- bzw zweiperiodigem Binominalmodell)
- Termingeschäft (Kreditrisiko)
- Unterschied Forward und Future
- Beendigung Future Contract vor Auslauf
- Konvergenz Future-Preis bei Auslauf (Verhältnis zwischen Future-Preisen und erwarteten Spot-Preisen)
- Option: Verhältnis von Intrinsic Value und Time Value
- Option: Nutzung des Delta beim dynamischen Hedging; Gamma-Effekt und Wirkung auf das Optionsdelta, Einfluss des Gamma auf einen Delta-Hedge
- Option: Unterschied europäische und amerikanische Optionen
- **Swap**: Begriff, Unterschied Bepreisung und Bewertung von Swaps
- Swap: Berechnung Fixzinssatz eines Plain Vanilla Zinsswap und Bewertung während der Laufzeit
- Swaptions (Begriff, Verwendung, Unterschied zu Payer und Receiver Swaptions)

- Zinsswap (Kreditrisiko und Möglichkeiten der Risikoreduzierung)
- Credit Default Swap (Begriff)
- Swap Spread (Begriff, Verhältnis zum Kreditrisiko)
- Zinscap, Zinsfloor, Collar (Begriffe; Bestandteile)
- Vorteile Kreditderivate gegenüber anderen Kreditinstrumenten
- Value-at-risk (Begriff, Bedeutung im Marktrisikomanagement, Unterschiede in der Wertermittlung durch analytischen (Varianz-Kovarianz) Ansatz, den historischen Ansatz und die Monte-Carlo-Methode)
- Put-Call-Parität (bei Optionen, Forwards und Futures)
- Heranziehung der historischen und der impliziten Volatilität für die Bestimmung der künftigen Volatilität eines Underlying
- Black-Scholes-Merton-Modell (Auswirkungen von Änderungen der Annahmen)
- Begriffe des Marking-to-Market
- Begriffe des Initial Margin, Maintenance Margin, Variation Margin
- Begriff Backwardation, Contango
- Funktionsweise des Handels und der Märkte für derivative Finanzprodukte
- Handel von derivativen Finanzprodukten (Ablauf, Organisation, Beratung, Risikoaufklärung, Risikoabsicherung) mit institutionellen/privaten Kundinnen und Kunden
- Betrugs- und Geldwäscherisiken im Handel mit derivativen Finanzprodukten
- Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG auf den Handel mit derivativen Finanzprodukten, insbesondere Veraltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken

## 3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.** 

Die Befundaufnahme umfasst zunächst das Studium des Akts; bei Unklarheiten (und wenn die Befundaufnahme nicht explizit auf aktenkundige Tatsachen beschränkt wird) ist die ergänzende Befundaufnahme zu erwägen (inkl Urkundenbeschaffung im eigenen Wirkungskreis) und/oder nach Rücksprache mit dem Entscheidungsorgan (Richter\*in, Staatsanwalt/ Staatsanwältin, Rechtspfleger\*in) die ergänzende Urkundenvorlage (durch die Parteien) zu veranlassen. Zu beachten sind ua die Bestimmungen zum Schutz des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) und weitere Bestimmungen zu Verschwiegenheitspflichten (zB § 8 WAG).

Das Gutachten ist strukturiert aufzubauen. Folgende Themenbereiche sind jedenfalls anzuführen:

- Gutachtensauftrag mit Datum
- Auftraggeber/in
- Vorliegende Unterlagen/Urkunden
- Von der/m Sachverständigen erhobene Daten
- Hinweis auf (Un)Vollständigkeit der Daten/Unterlagen

- Methodik
- Befund
- Gutachten (Schlussfolgerungen aus dem Befund, Beantwortung Gutachtensauftrag und Fragestellungen)
- Zusammenfassung

Statistisch bankrelevante Daten (Zinssätze, Währungskurse usw.) können über die Datenbank der Oestereichischen Nationalbank (OeNB) abgefragt werden.

Die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft beauftragten Fragestellungen sind vollständig abzuarbeiten und am Ende des Gutachtens in einer verständlichen Kernaussage zusammenzufassen.

# 3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum der/des Bewerberin/Bewerbers oder ihr/ihm zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit zur Verfügung stehen):

- **Computer** mit erforderlicher **Software** (Excel, Tilgungsplanrechner, Barwertrechner etc.)
- **Internetanschluss** und E-Mail-Adresse (inkl Zugang zu Marktinformationssystemen wie Bloomberg, Reuters)
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur

#### Weiters sinnvoll:

• Laptop mit mobilem Internetzugang für die Befundaufnahme und Gutachtenserörterung vor Ort bzw bei dem/der Gericht /Staatsanwaltschaft

### 3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch die/den richterliche/n Vorsitzende/n geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO, AußStrG. AVG):
  - Beweisverfahren
  - Sachverständigenbeweis
  - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
  - Zugriff auf und Handhabung digital geführter Akten (eIP; SV-Portal)
- Aktenführung
- Sachverständigenlistenwesen (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
  - Gutachtensaufbau
  - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?

- Analyse des Gerichtsauftrags
- Befangenheit
- Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
- Alternativgutachten
- Hilfsbefund Hilfsgutachten
- Hausdurchsuchungen
- Rechte und Pflichten der/des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
- Beiziehung von Hilfskräften
- Beweissicherungsverfahren
- Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
- Fristeinhaltung
- Beweiswürdigung
- Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung der/des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- Rechtskunde für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

# 4. Prüfungsablauf

#### 4.1. Ort

Der **Ort,** an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich.** 

## 4.2. Art

Die **Prüfungen** werden **mündlich** abgehalten. Die zu Punkt 3.2 geführten Bereiche (Sachkunde) sind im Sinne eines Grobüberblicks über das Fachgebiet allgemein Prüfungsthema. Daran kann eine vertiefende Prüfung in den Bereichen anschließen.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird der/dem Bewerberin/Bewerber das Ergebnis der kommissionellen Prüfung durch die/den Vorsitzende/n bekannt gegeben.

#### 4.3. Dauer

Die Dauer einer Prüfung hängt von verschiedenen Faktoren – wie zum Beispiel der Anzahl der Prüfer und Prüferinnen, dem Umfang der angestrebten Fachgebiete usw – ab und kann daher im Vorhinein nicht exakt angegeben werden (in der Regel rund 20 Minuten pro Fachgebiet, Rechtsbefragung durch die/den Vorsitzenden mindestens 20 Minuten).

## 4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

# 5. Vorbereitung

- 5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.
- Dellinger (Hrsg.) Bankwesengesetz BWG Kommentar, 9. Auflage 2017
- John C. Hull, Options, Futures and other Derivates, Pearson Verlag, 9. Auflage 2014
- Philippe Jorion, Financial Risk Manager Handbook, Wiley Finance Verlag, 6. Auflage 2011
- Fachzeitschriften (ÖBA, Zeitschrift für Bank- und Börsewesen usw.)
- Publikationen der Oesterreichischen Nationalbank (Quartalsstatistik)

## 5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine rechtliche Grundausbildung für Sachverständige an.

Folgende **Literatur** ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten³ (2019), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>3</sup> (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- Krammer/Schmidt/Guggenbichler, Sachverständigen- und DolmetscherG<sup>4</sup>, GebührenanspruchsG<sup>4</sup> (2018), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts<sup>9</sup> (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren<sup>8</sup> (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB<sup>12</sup> (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>10</sup> (2017), Verlag MANZ